



Mitwirkende Stellen

AfU, BNS, LwA, WaldA, TBA, UFKB und BRPA

1. PROBLEMSTELLUNG

Weil das Kantonsgebiet immer dichter besiedelt wird und sich die Bevölkerung stärker um die ökologischen Auswirkungen von Materialausbeutungen kümmert, stossen heute neue Abbauvorhaben aufgrund von gegensätzlichen Interessen vermehrt auf Widerstand. Deshalb wurde beschlossen, sich auf grosse Sektoren zu konzentrieren, mit denen die kantonalen und regionalen Bedürfnisse gedeckt und die potenziellen Interessenkonflikte auf ein Minimum reduziert werden können.

Da der Sachplan Materialabbau (SaM) alle zehn Jahre überprüft werden muss, verlangt der Bund, dass die Prioritäten höchstens für die nächsten 15 Jahre definiert werden. Auf diese Weise wird die Zahl der kantonsweit in Betrieb stehenden Abbaustellen begrenzt. Um diese Vorgabe zu erfüllen, wurden 15 vorrangige Sektoren ausgeschieden, mit denen die Bedürfnisse der Bezirke für die nächsten 15 Jahre gedeckt werden können.

Der Abbau in den im SaM definierten Sektoren hängt allerdings auch vom Willen der Besitzer und der Gemeinden ab. Die Ergebnisse der geologischen und hydrologischen Untersuchungen der einzelnen Sektoren, die insbesondere durch eine genügende Anzahl Sondierbohrungen unterlegt werden, sind ebenfalls massgebend.

Der SaM nennt für jeden Sektor die auftretenden Koordinationsprobleme. Diese Probleme sind zu untersuchen, sobald eine Ausbeutung in Betracht gezogen wird.

Rechtlicher Rahmen

Unveränderte eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlage seit dem alten kantonalen Richtplan

Kies

Im Bereich der Kiesvorkommen wurden zwei Kriterientypen für die Beurteilung der potenziell erschliessbaren Sektoren eingeführt: die Ausschluss- und die Beurteilungskriterien.

Die Ausschlusskriterien sind:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Bundesinventaren;
- Kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete in den geltenden Zonennutzungsplänen;
- Umgebungszonen der ISOS-Standorte von regionaler und nationaler Bedeutung;
- Grundwasserschutzzonen S sowie wichtige und erschliessbare Grundwasservorkommen. Materialausbeutungen in einem Gewässerschutzbereich Au sind nur fallweise und gemäss Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erlaubt;
- bewilligte Nutzungszonen oder Bauzonenerweiterungsgebiete, die im Gemeinderichtplan enthalten sind, mit einer Pufferdistanz, um die Umweltbelastungen einzuschränken;
- Fliessgewässer und Seeufer mit einer Distanz von 20 m;
- Strassen, mit einer Distanz von 50 m für Autobahnen, 20 m für Kantonsstrassen und 15 m für Gemeindestrassen;
- Eisenbahn und Trasse der Bahn 2000 mit einer Distanz von 50 m;
- Waldflächen, wenn das erschliessbare Volumen des ganzen Sektor weniger als 2 Millionen m³ und die Bodennutzungseffizienz weniger als 15 m³/m² ist. Zum Beispiel, der Abbau von 700'000 m³ unter Waldflächen kann infrage kommen nur wenn ein Volumen von mindestens 1.3 Millionen ausserhalb der Wald in dem gleichen Sektor erschliessbar ist;

Verwaltungspraxis

Unveränderte Ziele der kantonalen Politik

Unveränderte Grundsätze und Massnahmen für die Umsetzung

Kantonale Studie erforderlich

Keine neuen Auswirkungen auf die Ortsplanung

Neue Aufgabenverteilung



- Gleichzeitige Ausbeutung von zwei Sektoren unter Waldflächen in derselben Region sowie Ausbeutung eines ausschliesslich in einem Waldgebiet liegenden Sektors;
- Wälder mit einer Schutz- oder anderen besonderen Funktion (fallweise), Waldreservate, Banngebiete, Wildschutzgebiete, Vorhandensein besonderer Pflanzengesellschaften gemäss Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz oder Eigenheit des Waldbestands;
- Fruchtfolgefleichen, wenn das erschliessbare Volumen des ganzen Sektor weniger als 1.5 Millionen m³ und die Bodennutzungseffizienz weniger als 15 m³/m² ist. Zum Beispiel, der Abbau von 700'000 m³ unter Fruchtfolgefleichen kann infrage kommen nur wenn ein Volumen von mindestens 800'000 m³ ausserhalb der Fruchtfolgefleichen und Wald in dem gleichen Sektor erschliessbar ist.;
- Erschliessbares Volumen von weniger als 1 Million m³ ausserhalb der Wald- und Fruchtfolgefleichen, wenn es sich nicht um eine Erweiterung einer im Betrieb stehenden Ausbeutung handelt.

Die Beurteilungskriterien sind:

- Erweiterung einer im Betrieb stehenden Ausbeutung;
- Vorhandensein eines eingedolten Fliessgewässers;
- Vorhandensein eines Grundwasservorkommens von mittlerer bis schwacher Bedeutung;
- Nähe eines kantonalen oder nationalen Verkehrsanschlusses;
- Umweltbelastungen des Verkehrs;
- Nähe zu einem Verarbeitungszentrum;
- Vorhandensein von guten Landwirtschaftsböden;
- Vorhandensein eines Waldes;
- Vorhandensein von archäologischen Perimetern;
- Naturraum und/oder natürlicher Lebensraum geschützter Tierarten, der ersetzt werden kann;
- Vorhandensein registrierter Geotope;
- Sektoren für Amphibiengattungen, die vom kantonalen Richtplan als vorrangig eingestuft werden.

Felsgesteine

Die Felsgesteinvorkommen sind nur in Sektoren erschliessbar, die spezifische geologische Eigenschaften aufweisen. Weiter kommt der Felsgesteinsproduktion im Vergleich zum Kiesabbau für den Kanton sowohl vom Volumen als auch von der Fläche her weit weniger Bedeutung zu.

Der SaM bestimmt für diesen Materialtyp keine vorrangig abbaubaren Sektoren, sondern Sektoren, in denen Projekte überprüft werden können. Ausnahme: Beim Mergel- /Tongstein müssen die möglichen Standorte der Projekte fallweise geprüft werden.

Für Felsgestein sind die Ausschlusskriterien dieselben wie für Kies mit Ausnahme der Schwellenwerte für das Volumen und das Verhältnis Volumen/Fläche. Denn, auch wenn ein gesetzlicher Grundsatz namentlich für den Schutz der Waldgebiete besteht, sind die erschliessbaren Felsgesteinvorkommen so spezifisch gelegen, dass sie als standortgebunden betrachtet werden können, sofern ihnen kein überwiegendes Interesse entgegensteht.



Für Felsgestein bestehen keine Beurteilungskriterien. Die zuständigen Ämter legen die zu berücksichtigenden Ausbeutungsbedingungen im Rahmen des Vorgesuchs fest.

2. GRUNDSÄTZE

GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

Einzonung der Ausbeutzungszone und Materialausbeutung

Die Naturschutzmassnahmen werden durch die besonderen Biotope gerechtfertigt, die während des Materialabbaus entstehen: Grubenwände, Trockenböschungen, Wasserpflützen und Klärbecken sowie die mit dem Abbaubetrieb zusammenhängende Dynamik sind für die Tier- und Pflanzenwelt von grosser Bedeutung, denn sie ersetzen die Lebensräume, die durch Gewässerkorrekturen, Wasserableitungen oder Überdüngung von Magerwiesen verschwunden sind. Für die besonderen Tier- und Pflanzenarten, die auf diese spezifischen und sogenannten Pionieräume angewiesen sind, stellen die durch die Ausbeutung entstehenden Ersatzräume häufig den letzten Zufluchtsort dar. So werden diese im Sinne der Naturschutzgesetzgebung zu schützenswerten Biotopen. Gewisse Abbaustandorte stehen sogar im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.

Wiederinstandstellung nach der Betriebseinstellung

Wenn die Interessen des Artenschutzes in den meisten Fällen mit denjenigen der Materialausbeutung und für die Dauer der Ausbeutung aufeinander abgestimmt werden können, indem das Prinzip der Wanderbiotope zur Anwendung gelangt, dann widersprechen sie häufig der Wiederinstandstellungspflicht einer Kiesgrube oder richten sich gegen eine Rückführung des Geländes in die frühere Nutzungsform. Gemäss den heute geltenden Regeln muss die Nutzung des Geländes am Ende der Ausbeutung der Nutzungsform entsprechen, wie sie vor der Aufnahme der Ausbeutung bestand. Die Grundsätze, die im Bereich des Naturschutzes in den Richtplan aufgenommen wurden, sollen zur Anerkennung der Qualität allfälliger Biotope führen, die während der Ausbeutung entstanden sind.

4. UMSETZUNG

KANTONALE GRUNDLAGEN

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) kann gestützt auf das neue Raumplanungs- und Baugesetz einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) erstellen, um Zonen für Anlagen zur Versorgung mit Rohstoffen von kantonaler Bedeutung zu schaffen. Dies kommt bei den vorrangig abbaubaren Sektoren des SaM zur Anwendung, wenn die Versorgung eines Bezirks auf 15 Jahre hinaus nicht mehr sichergestellt ist und die betroffene Gemeinde sich weigert, ihren Zonennutzungsplan anzupassen.

Eine Anpassung des SaM vor Ablauf der 10 Jahre ist möglich wenn:

- feststeht, dass die in den vorrangigen Sektoren noch erschliessbaren Volumen nicht mehr ausreichen, um die Reserven eines Bezirks für 15 Jahre zu decken;
- wenn ein vorrangiger Sektor nicht über einen KNP nutzbar gemacht werden kann. Die RUBD legt in einem solchen Fall unter Berücksichtigung der Reserven im Bezirk fest, innerhalb



welcher Frist ein anderer Sektor für die Materialausbeutung in Betracht gezogen werden kann. Die RUBD bestimmt den oder die Ersatzsektoren unter den verbleibenden abbaubaren Sektoren auf der Grundlage der im SaM definierten Beurteilungskriterien. Auf den fallen gelassenen vorrangigen Sektor kann erst wieder eingetreten werden, wenn die Reserven der übrigen abbaubaren Sektoren im Bezirk ausgebeutet wurden.

ORTSPLANUNG

Der Kanton Freiburg sollte ausgehend von den aktuellen Daten mittelfristig keine Materialversorgungsprobleme haben. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die potenziell erschliessbaren Sektoren erhalten bleiben, indem man eine Bodennutzung vermeidet, die ihre spätere Ausbeutung verhindern würde. In dieser Hinsicht sieht der Richtplan vor, dass die Gemeinden für die Inanspruchnahme der im SaM festgelegten Sektoren für andere Nutzungen ein überwiegendes Interesse ausweisen müssen.